

# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
23. Januar 2020

---

Vierundsiebzigste Tagung  
Tagesordnungspunkt c)  
Förderung und Schutz der Menschenrechte:  
Menschenrechtssituationen und Berichte der  
Sonderberichtersteller und Sonderbeauftragten

## Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 18. Dezember 2019

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses A/74/399/Add.3)

### 74/169. Die Menschenrechtssituation in der Arabischen Republik Syrien

Die Generalversammlung

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze der Charta, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der einschlägigen internationalen Menschenrechtsverträge, namentlich der internationalen Menschenrechtsakte

in Bekräftigung ihres nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit der Arabischen Republik Syrien und zu den Grundsätzen der Charta und verlangend, dass das syrische Regime seiner Verantwortung zum Schutz der syrischen Bevölkerung und zur Achtung, zum Schutz und zur Gewährleistung der Menschenrechte aller Menschen innerhalb ihres Hoheitsbereichs nachkommt,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 66/176 vom 19. Dezember 2011, 66/253 vom 16. Februar 2012, 66/253B vom 3. August 2012, 67/189 vom 20. Dezember 2012, 67/262 vom 15. Mai 2013, 68/182 vom 18. Dezember 2013, 69/180 vom 18. Dezember 2014, 70/234 vom 23. Dezember 2015, 71/130 vom 9. Dezember 2016, 71/206 vom 19. Dezember 2016, 71/248 vom 21. Dezember 2016 und 73/182 vom 17. Dezember 2018, die Resolutionen des Menschenrechtsrats 16/1 vom 29. April 2011<sup>3</sup>, S-17/1 vom 23. August 2011<sup>4</sup>,

---



Erklärungen der Präsidentschaft des Sicherheitsrats vom August 2011<sup>26</sup>, 2. Oktober 2013<sup>27</sup>, 17. August 2015<sup>28</sup> und 8. Oktober 2019<sup>29</sup>,

unter nachdrücklicher Verurteilung der ernsten Menschenrechtssituation in der Arabischen Republik Syrien, der wahllosen Tötung von Zivilpersonen, darunter humanitäres Personal, und der gezielten Angriffe auf diese, einschließlich des anhaltenden unterschiedslosen Einsatzes von schweren Waffen und Bombenangriffen, der über 500.000 Todesopfer, darunter mehr als 17.000 Kinder, gefordert hat, der nach wie vor stattfindenden ausgedehnten und systematischen schweren Menschenrechtsverletzungen, Übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, unter anderem durch das Aushungern von Zivilpersonen als Methode der Kriegführung und den Einsatz chemischer Waffen, darunter Chlorgas, Sarin und Senfgas, die völkerrechtlich verboten sind, und der Gewalttaten, die sektiererische Spannungen schüren, durch das syrische Regime gegen die Bevölkerung des Landes,

erneut erklärend, dass eine tragfähige Lösung der derzeitigen Krise in der Arabischen Republik Syrien einzig über einen alle Seiten einschließenden und unter syrischer Führung und der Ägide der Vereinten Nationen stehenden politischen Prozess, der den berechtigten Bestrebungen des syrischen Volkes Rechnung trägt, und über die Einsetzung eines Verfassungsausschusses erfolgen kann, der die Vorarbeit für freie und faire Wahlen und einen politischen Übergang im Einklang mit Resolution 2254 (2015) des Sicherheitsrats leisten würde, mit dem Ziel, ein glaubwürdiges, alle Seiten einschließendes und säkulares Regierungssystem unter voller, gleichberechtigter und konstruktiver Mitwirkung von Frauen zu schaffen, die Einsetzung des Verfassungsausschusses begrüßend, in dieser Hinsicht erneut erklärend, welche wichtige Rolle den Frauen bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten und bei der Friedenskonsolidierung zukommt, betonend, wie wichtig ihre volle Teilnahme und Mitwirkung an allen Anstrengungen zur Wahrung und Förderung von Frieden und Sicherheit sind und dass ihre Rolle in den Entscheidungsprozessen im Hinblick auf die Verhütung und Beilegung von Konflikten erweitert werden muss, und in Anerkennung der Arbeit, die der Sondergesandte des Generalsekretärs für Syrien zu diesem Zweck leistet,

unter Begrüßung der vom Sondergesandten des Generalsekretärs für Syrien unternommenen Anstrengungen zur Einsetzung des Verfassungsausschusses, durch den die Anstrengungen der Vereinten Nationen zur Herbeiführung einer tragfähigen politischen Lösung des Konflikts in der Arabischen Republik Syrien im Einklang mit Resolution 2254 (2015) des Sicherheitsrats vorangebracht werden, und daran erinnernd, dass eine politische Lösung des Konflikts in der Arabischen Republik Syrien gemäß Resolution 2254 (2015) freie und faire Wahlen, die unter der Aufsicht der Vereinten Nationen, zur Zufriedenheit des Regierungsorgans und gemäß den höchsten internationalen Standards für Transparenz und Rechenschaft durchgeführt werden und an denen sich alle Syrerinnen und Syrer, einschließlich der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge, beteiligen dürfen, sowie die Schaffung eines neutralen und sicheren Umfelds umfasst,

<sup>26</sup> S/PRST/2011/16; siehe Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1. August 2011-2012 (S/INF/67).

<sup>27</sup> S/PRST/2013/15; siehe Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1. August 2013-2014 (S/INF/69).

<sup>28</sup> S/PRST/2015/15; siehe Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1. August 2015-1. Dezember 2016 (S/INF/71).

<sup>29</sup> S/PRST/2019/12

erneut bestätigend, dass sie das Genfer Kommuniqué vom 30. Juni 2012<sup>20</sup> billigt, sich der Gemeinsamen Erklärung über das Ergebnis der multilateralen Gespräche über Syrien am 30. Oktober 2015 in Wien und der Erklärung der Internationalen Unterstützungsgruppe für Syrien vom 14. November 2015 („Wiener Erklärungen“) anschließend, mit dem Ziel der vollständigen Umsetzung des Genfer Kommuniqués mit dem Sondergesandten als Moderator, welches die Grundlage für einen politischen Übergang unter syrischer Führung und Eigenverantwortung bildet, durch den der Konflikt in der Arabischen Republik Syrien beendet werden soll, und betsy

Leid verursacht und die Ausbreitung von Extremismus und terroristischen Gruppen gefördert hat und deutlich macht, dass das syrische Regime nach wie vor weder die Bevölkerung schützt noch die einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse der Organe der Vereinten Na-



mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass die Resolutionen des Sicherheitsrats 2139 (2014), 2165 (2014), 2191 (2014), 2254 (2015), 2258 (2015), 2268 (2016), 2286 (2016), 2393 (2017), 2401 (2018) und 2449 (2018) zum großen Teil noch nicht durchgeführt wurden, und auf die dringende Notwendigkeit hinweisend, die Anstrengungen zur Beseitigung der humanitären Lage in der Arabischen Republik Syrien zu verstärken, unter anderem durch den Schutz von Zivilpersonen und die Gewährleistung eines vollen, sofortigen, ungehinderten und dauerhaften humanitären Zugangs,

unter Hinweis auf ihr Bekanntnis zu den Resolutionen des Sicherheitsrats 2170 (2014), 2178 (2014) und 2253 (2015) vom 17. Dezember 2015,

bestürzt darüber, dass mehr als 5 Millionen Flüchtlinge, darunter mehr als 3,6 Millionen Frauen und Kinder, zur Flucht aus der Arabischen Republik Syrien gezwungen wurden und dass 13 Millionen Menschen in der Arabischen Republik Syrien, darunter 6,2 Millionen Binnenvertriebene, dringender humanitärer Hilfe bedürfen, was zu einem Zustrom syrischer Flüchtlinge in die Nachbarländer, andere Länder der Region und darüber hinaus geführt hat, und höchst beunruhigt angesichts des Risikos, das die Situation für die regionale und die internationale Stabilität birgt,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Empörung darüber, dass seit Beginn der friedlichen Proteste im März 2011 mehr als 17.000 gestorben sind und viele weitere verletzt wurden, und über alle schweren Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen, die unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht an Kindern begangen werden, darunter ihre Einziehung und ihr Einsatz sowie Tötung und Verstümmelung, sexuelle Gewalt, sexuelle Ausbeutung und sexueller Missbrauch, Entführungen, Angriffe auf Schulen und Krankenhäuser und die Verweigerung des humanitären Zugangs sowie ihre willkürliche Festnahme, Inhaftierung, Folter und Misshandlung und ihre Verwendung als menschliche Schutzschilde, und Kenntnis nehmend von der andauernden Arbeit der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte in der Arabischen Republik Syrien,

mit ernster Besorgnis auf die Feststellungen der Untersuchungskommission in ihrem Bericht „Out of sight, out of mind: deaths in detention in the Syrian Arab Republic“ (Aus den Augen, aus dem Sinn: Todesfälle in der Haft in der Arabischen Republik Syrien) hinweisend in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von den Mitteilungen des syrischen Regimes über den Tod inhaftierter Personen, die ein weiteres Anzeichen für systematische Verstöße gegen die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht sind, und mit der nachdrücklichen Aufforderung an das Regime, die sterblichen Überreste der Personen, deren Schicksal bekannt ist, einschließlich derjenigen, die summarisch hingerichtet wurden, den jeweiligen Angehörigen zu übergeben, umgehend alle geeigneten Maßnahmen zum Schutz des Lebens und der Rechte aller Personen, die derzeit inhaftiert sind oder deren Verbleib ungeklärt ist, zu ergreifen und über das Schicksal derjenigen, die nach wie vor vermisst werden oder in Haft sind, aufzuklären, im Einklang mit Resolution 2474 (2019) des Sicherheitsrats vom

A/RES/74/169

4. verurteilt mit Nachdruck den Einsatz chemischer Waffen wie Chlor, Sarin und Senfgas durch die Konfliktparteien in der Arabischen Republik Syrien, betont, dass die Entwicklung, die Herstellung, der Erwerb, die Lagerung, die Zurückbehaltung, die Weitergabe oder der Einsatz chemischer Waffen, gleichviel wo, wann, durch wen und unter welchen Umständen, unannehmbar ist, eines der schwersten völkerrechtlichen Verbrechen darstellt und gegen das Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen und die Resolution 2118 (2013) des Sicherheitsrats verstößt, und bringt ihre feste Überzeugung zum Ausdruck, dass diejenigen, die für die Entwicklung, die Herstellung, den Erwerb, die Lagerung, die Zurückbehaltung, die Weitergabe oder den Einsatz chemischer Waffen verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden müssen und sollen;

5. verurteilt außerdem mit Nachdruck den anhaltenden Einsatz chemischer Waffen in der Arabischen Republik Syrien, insbesondere in Aleppo (S. 21) und in Idlib (S. 22);



fende, die in Gebieten eines bewaffneten Konflikts gefährliche berufliche Aufträge ausführen, als Zivilpersonen gelten und als solche zu schützen sind, sofern sie nichts unternehmen, was ihren Status als Zivilpersonen beeinträchtigt;

13. verurteilt mit Nachdruck alle Menschenrechtsverletzungen, Übergriffe und alle Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht durch bewaffnete extremistische Gruppen, einschließlich der Tötung und Verfolgung von Einzelpersonen und Angehörigen von Gemeinschaften aufgrund ihrer Religion oder Weltanschauung, sowie alle Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht durch nichtstaatliche bewaffnete Gruppen, einschließlich der Hisbollah und derjenigen, die der Sicherheitsrat als terroristische Gruppen benannt hat;

14. missbilligt und verurteilt mit Nachdruck die terroristischen Handlungen und die Gewalt gegen Zivilpersonen durch den sogenannten Islamischen Staat in Irak und der Levante (ISIL, auch bekannt als Daesh), die Nusra-Front (auch bekannt als Hay'at Tahrir al-Sham), mit AlQaida verbundene terroristische Gruppen, vom Sicherheitsrat als terroristisch benannte Gruppen und andere gewalttätige extremistische Gruppen und ihre fortgesetzten schweren, systematischen und ausgedehnten Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und bekräftigt, dass der Terrorismus nicht mit einer bestimmten Religion, einem Geschlecht oder einer Ethnizität, Nationalität oder Zivilisation in Verbindung gebracht werden kann und soll;

15. verurteilt mit allem Nachdruck die schweren und systematischen Verletzungen der Rechte der Frauen und Kinder durch terroristischen und bewaffneten Gruppen, einschließlich des sogenannten Islamischen Staats in Irak und der Levante (ISIL, auch bekannt als Daesh), insbesondere die Tötung von Frauen und Mädchen, die sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt, einschließlich der Versklavung und der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Frauen und Mädchen und der Zwangseinziehung, des Einsatzes und der Entführung von Kindern;

16. verurteilt die gemeldeten Bevölkerungsvertreibungen in der Arabischen Republik Syrien, einschließlich der Vertreibung von Zivilpersonen infolge lokaler Waffenruhevereinbarungen, wie von der Untersuchungskommission hervorgehoben, und ihre alarmierenden Auswirkungen auf die Demografie des Landes, die eine von dem syrischen Regime, seinen Verbündeten und anderen nichtstaatlichen Akteuren eingeleitete Strategie des radikalen demografischen Wandels darstellen, fordert alle beteiligten Parteien auf, sofort alle damit verbundenen Aktivitäten einzustellen, insbesondere alle Aktivitäten, die Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen können, stellt fest, dass Straflosigkeit für diese Verbrechen unannehmbar ist, erklärt erneut, dass die für diese Verstöße gegen das Völkerrecht Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden müssen, und unterstützt die Anstrengungen zur Sammlung von Beweismitteln für zukünftige rechtliche Schritte;

17. betont wie wichtig es ist, Bedingungen zu schaffen, die freiwilligen, sicheren, würdevollen und in Kenntnis der Sachlage erfolgenden Umsiedlungen von Binnenvertriebenen innerhalb der Arabischen Republik Syrien förderlich sind, und fordert alle Parteien nachdrücklich auf, mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, dass alle derartigen Umsiedlungen mit den Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen

18. erinnert die Regierung der Arabischen Republik Syrien an ihre Verpflichtungen nach dem Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafen, namentlich ihre Verpflichtung, wirksame Maßnahmen zu treffen, um Folterungen in allen unter Hoheitsgewalt unterstehenden Gebieten zu verhindern, und fordert alle Vertragsstaaten des Übereinkommens auf, allen einschlägigen Verpflichtungen nach dem Übereinkommen nachzukommen, so auch im Hinblick auf den Grundsatz der Auslieferung oder Strafverfolgung in Artikel 7 des Übereinkommens;

19. legt der Sonderberichterstatterin für die Menschenrechte Binnenvertriebener und dem Hohen Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen, namentlich der dringlichen Menschenrechtssituation und humanitären Lage der Binnenvertriebenen in der Arabischen Republik Syrien befasst zu bleiben, mit dem Ziel, den Mitgliedstaaten, den Vereinten Nationen, namentlich der vom Generalsekretär eingesetzten Hochrangigen Gruppe für Binnenvertriebungen, und anderen humanitären Akteuren, namentlich der Hochrangigen Gruppe für Binnenvertriebungen, und anderen humanitären Akteuren auf dem Gebiet der Menschenrechte dabei zu helfen, besser auf Binnenvertriebungen in der Arabischen Republik Syrien zu reagieren und dabei einen Schwerpunkt auf die Ermittlung dauerhafter Lösungen für Binnenvertriebene zu legen, auf die Verringerung der erheblichen Diskrepanz zwischen dem Bedarf und den zur Verfügung stehenden Ressourcen, die verbesserte Erhebung und Koordinierung von Daten über Vertreibung, insbesondere über vertriebene Kinder, und die Erhöhung der Wirksamkeit der geleisteten Hilfe durch gut geplante Programme;

20. verurteilt mit Nachdruck die Berichte zufolge anhaltenden und weit verbreiteten Einsatz sexueller Gewalt, sexuellen Missbrauchs und sexueller Ausbeutung, namentlich auch in staatlichen Hafteinrichtungen, einschließlicher, die von den Nachrichtendiensten betrieben werden, stellt fest, dass solche Handlungen Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Verletzungen und Missbräuche der internationalen Menschenrechtsnormen darstellen können, und bringt in dieser Hinsicht ihre tiefe Besorgnis über das vorherrschende Klima der Straflosigkeit für sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt zum Ausdruck;

21. verurteilt außerdem mit Nachdruck die Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen, die unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht an Kindern begangen werden, darunter ihre Einziehung und ihr Einsatz sowie Tötung und Verstümmelung, Vergewaltigung und alle anderen Formen sexueller Gewalt, Entführungen, Verweigerung des Zugangs humanitärer Hilfsorganisationen zu Kindern und Angriffe auf zivile Objekte, darunter Schulen und Krankenhäuser, sowie ihre willkürliche Festnahme, rechtswidrige Inhaftierung, Folter und Misshandlung und ihre Verwendung als menschliche Schutzschilde;

22. erklärt erneut, dass das syrische Regime für das systematische Verschwindenlassen von Personen verantwortlich ist, nimmt Kenntnis von der Auffassung der Untersuchungskommission, der zufolge das Verschwindenlassen von Personen durch das syrische Regime ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellt, und verurteilt das gezielte Verschwindenlassen junger Männer und die Tatsache, dass Waffenruhen dazu ausgenutzt werden, sie zwangsweise zu rekrutieren und willkürlich zu inhaftieren;

23. verlangt, dass das syrische Regime im Einklang mit seinen Verpflichtungen nach den einschlägigen Bestimmungen des internationalen Rechts der Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Leben und des Rechts auf das erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit, den nichtdiskriminierenden Zugang zu Gesundheitsdiensten fördert und das Sanitäts- und Gesundheitspersonal schützt und vor Behinderung, Bedrohung und tätlichen Angriffen schützt;

<sup>43</sup> United Nations Treaty Series, vol. 1465, Nr. 24841. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 246; LGBl. 1991 Nr. 59; öBGBI. Nr. 492/1987; AS 1987 1307.

24. verurteilt nachdrücklich alle Angriffe auf Sanitäts- und Gesundheitspersonal, die Beförderungsmittel und Ausstattung dieses Personals sowie auf Krankenhäuser und andere medizinische Einrichtungen, beklagt die Langzeitfolgen solcher Angriffe für die Bevölkerung und die Gesundheitssysteme der Arabischen Republik Syrien und bekräftigt, dass humanitäre Helferinnen und Helfer und ihre Transportmittel, Ausstattung und Einrichtungen nach dem humanitären Völkerrecht geschützt werden müssen;

25. legt allen an dem Konflikt beteiligten Parteien eindringlich nachdrückliche Maßnahmen auszuarbeiten, um Gewalttaten, Angriffe und Androhungen von Angriffen zu verhindern, die gegen Verwundete und Kranke, Binnenvertriebene sowie Sanitätspersonal und ausschließlich medizinische Aufgaben wahrnehmendes humanitäres Personal, Krankenhäuser und andere medizinische Einrichtungen gerichtet sind, insbesondere durch die Durchführung umfassender, rascher, unparteiischer und wirksamer Ermittlungen, um die für solche Taten Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen;

26. bekundet ihre tiefe Besorgnis über die in dem Bericht der Untersuchungskommission enthaltenen Feststellungen in Bezug auf die Vertreibung von mehr als der Hälfte der 2,5 Millionen in Idlib lebenden Menschen seit Beginn des Konflikts, von denen viele mehrmals vertrieben wurden, betont, dass die Lage in Idlib Anlass zu besonderer Sorge gibt, bekundet ihre Unterstützung für das derzeitige Abkommen zur Einstellung der Feindseligkeiten, um eine weitere humanitäre Katastrophe zu verhindern, und fordert die Garanten des Abkommens auf, sicherzustellen, dass Waffenruhe eingehalten und dass schnell, ungehindert und dauerhaft Zugang gewährt wird;

27. verlangt, dass das syrische Regime uneingeschränkt mit der Untersuchungskommission kooperiert, namentlich indem es ihr sofort vollen und ungehinderten Zugang zu allen Teilen der Arabischen Republik Syrien gewährt;

28. verurteilt mit Nachdruck das Eingreifen aller ausländischen terroristischen Kämpfer und derjenigen ausländischen Organisationen und Kräfte, die im Namen des syrischen Regimes kämpfen, in der Arabischen Republik Syrien, bringt ihre tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass die Beteiligung dieser Kämpfer und Organisationen die sich verschlechternde Situation in der Arabischen Republik Syrien, namentlich die Menschenrechtssituation und die humanitäre Lage, noch weiter verschärft, was sich stark negativ auf die Region auswirkt, und verlangt ferner, dass alle ausländischen terroristischen Kämpfer und diejenigen, die zur Unterstützung des syrischen Regimes kämpfen, einschließlich aller von ausländischen Regierungen geförderten Milizen, sich unverzüglich aus der Arabischen Republik Syrien zurückziehen müssen;

29. verlangt, dass alle Parteien allen Verletzungen und Missbräuchen der internationalen Menschenrechtsnormen und allen Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht sofort ein Ende setzen, erinnert insbesondere an die nach dem humanitären Völkerrecht bestehende Verpflichtung, zwischen Zivilpersonen und Kombattanten zu unterscheiden, und an das Verbot unterschiedsloser und unverhältnismäßiger Angriffe auf Zivilpersonen und zivile Objekte, verlangt ferner, dass alle Konfliktparteien unter Einhaltung des Völkerrechts alle geeigneten Schritte zum Schutz von Zivilpersonen unternehmen, namentlich indem sie Angriffe auf zivile Objekte, darunter medizinische Zentren, Schulen und Was-





(2014), 2191 (2014), 2254 (2015), 2258 (2015), 2332 (2016), 2393 (2017), 2401 (2018) und 2449 (2018) des Sicherheitsrats;

43. verurteilt mit Nachdruck Praktiken wie Entführung, Geiselnahme, willkürliche Haft und Haft ohne Verbindung zur Außenwelt, Folter, die Ermordung unschuldiger Zivilpersonen und summarische Hinrichtungen, die von nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen und vom Sicherheitsrat als terroristisch benannten Gruppen, insbesondere dem sogenannten Islamischen Staat in Irak und der Levante (ISIL, auch bekannt als Daesh) und der Nusra Front (auch bekannt als Hay'at Tahrir Sham), angewandt werden, und betont, dass solche Handlungen möglicherweise Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen;

44. beklagt das Leid und die Folterungen in Hafteinrichtungen in der gesamten Arabischen Republik Syrien, die in den Berichten der Untersuchungskommission und des Ho-

Schäden an der zivilen Infrastruktur führt, einschließlich Gesundheits- und Bil-